

EURO - PAN Fachtagung Steuern & Recht 12.05.2004



Steuerliche Beurteilung von Fondsanlagen in US-amerikanischen Zweitmarkt-Lebensversicherungen

Dipl.-Kfm. Jörg Weidinger
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Weidinger & Kollegen
Theatinerstraße 8, 80333 München

Übersicht

1. Allgemeine Informationen
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und rechtliche Konzeption
3. Steuerliche Rahmenbedingungen
4. Einkommensteuerliche Behandlung von Einkünften aus Zweitmarkt-Lebensversicherungen
 - 4.1 Einordnung der Einkünfte aus Zweitmarkt-Lebensversicherungen
 - 4.2 Besteuerung als Spekulationseinkünfte?
 - 4.3 Abzug von Werbungskosten

Übersicht



- 4.4 Abgrenzung private Vermögensverwaltung zu gewerblicher Tätigkeit
- 4.5 Sonderproblem: Besteuerung als Finanzinnovation aufgrund von Rückversicherungen
- 5. Besteuerung in den USA und Doppelbesteuerungsabkommen
- 6. Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 7. Aktuelle Diskussion zur Besteuerung von Zweitmarkt-Lebensversicherungs-Fonds
- 8. Fazit



1. Allgemeine Informationen

Neue Form der Kapitalanlage:

- Investition in bestehende US-amerikanische Lebensversicherungspolicen
- Zielgruppe: Private Anleger



1. Allgemeine Informationen

- Entrichtung der Prämien bis zum Todesfall
- Im Todesfall:
Versicherungssumme fließt an den Fonds
- Ausschüttung der Todesfall-Leistungen an Anleger
überwiegend steuerfrei, Renditeerwartungen 8 %
und mehr

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und rechtliche Konzeption



Hintergrund:

Vorzeitige Kündigung von ca. 50% aller US-Lebensversicherungsverträge

- **Grund:** Wegfall der Abschlussgründe wie
 - Absicherung der Familie oder eines Kredits
 - hohe Erbschaftsteuerzahlungen

- **Problematik:**

Versicherungsgesellschaft zahlt auf Grund geringen Sparanteils nur sehr geringen Rückkaufswert aus

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und rechtliche Konzeption



Vorteil für Versicherungsnehmer

- Chance, einen angemessenen Preis für seine Police und die bisher geleisteten Prämien zu realisieren

Vorteil für Privatanleger

- aktienmarktunabhängiges Chancen-Risikopotenzial mit verringertem Schwankungsrisiko durch Bündelung möglichst vieler Policen im Fonds

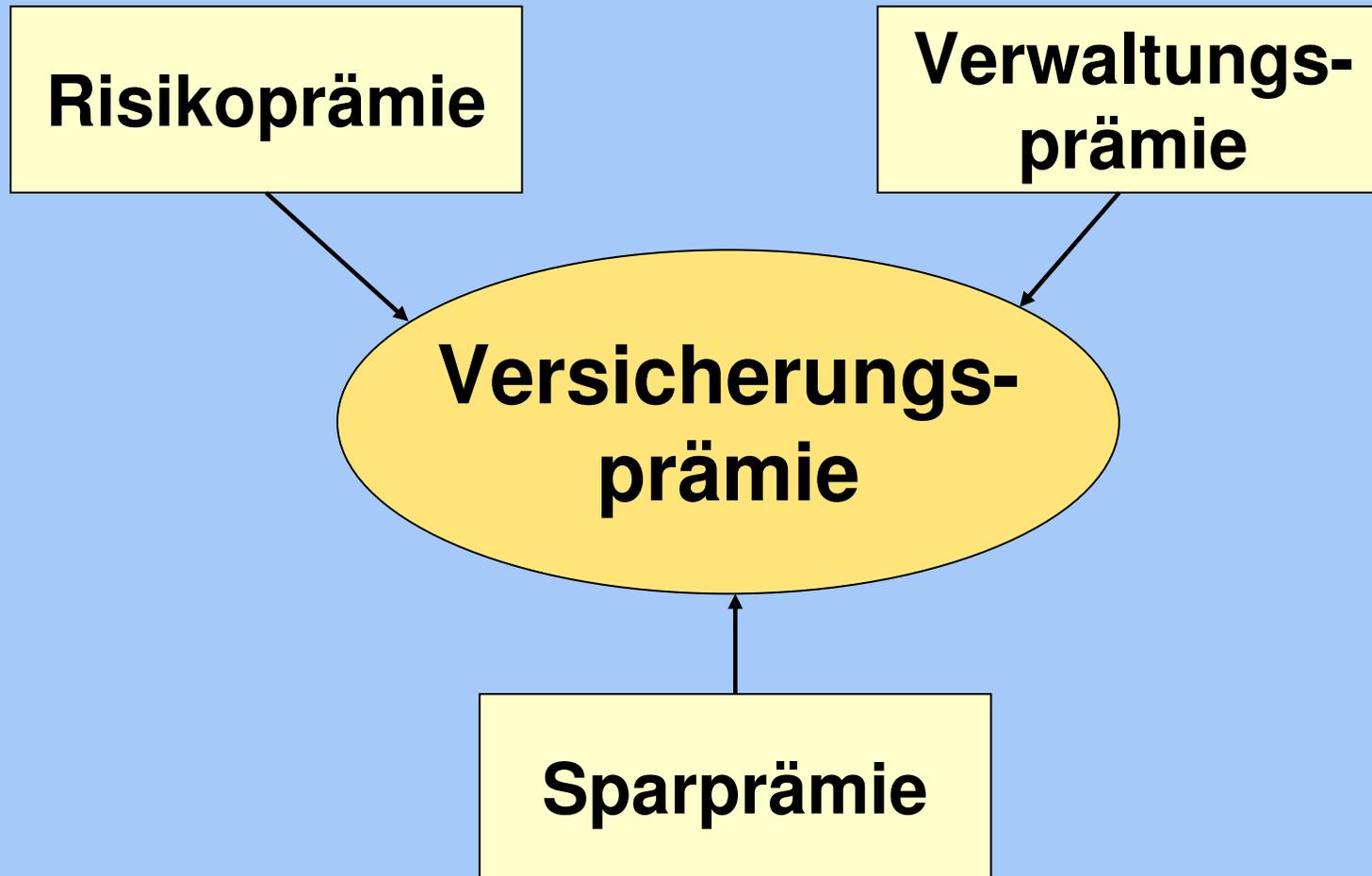
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und rechtliche Konzeption



Versicherungstypen in den USA:

- Whole Life Insurance
- Universal Life Insurance
- Term Life Insurance

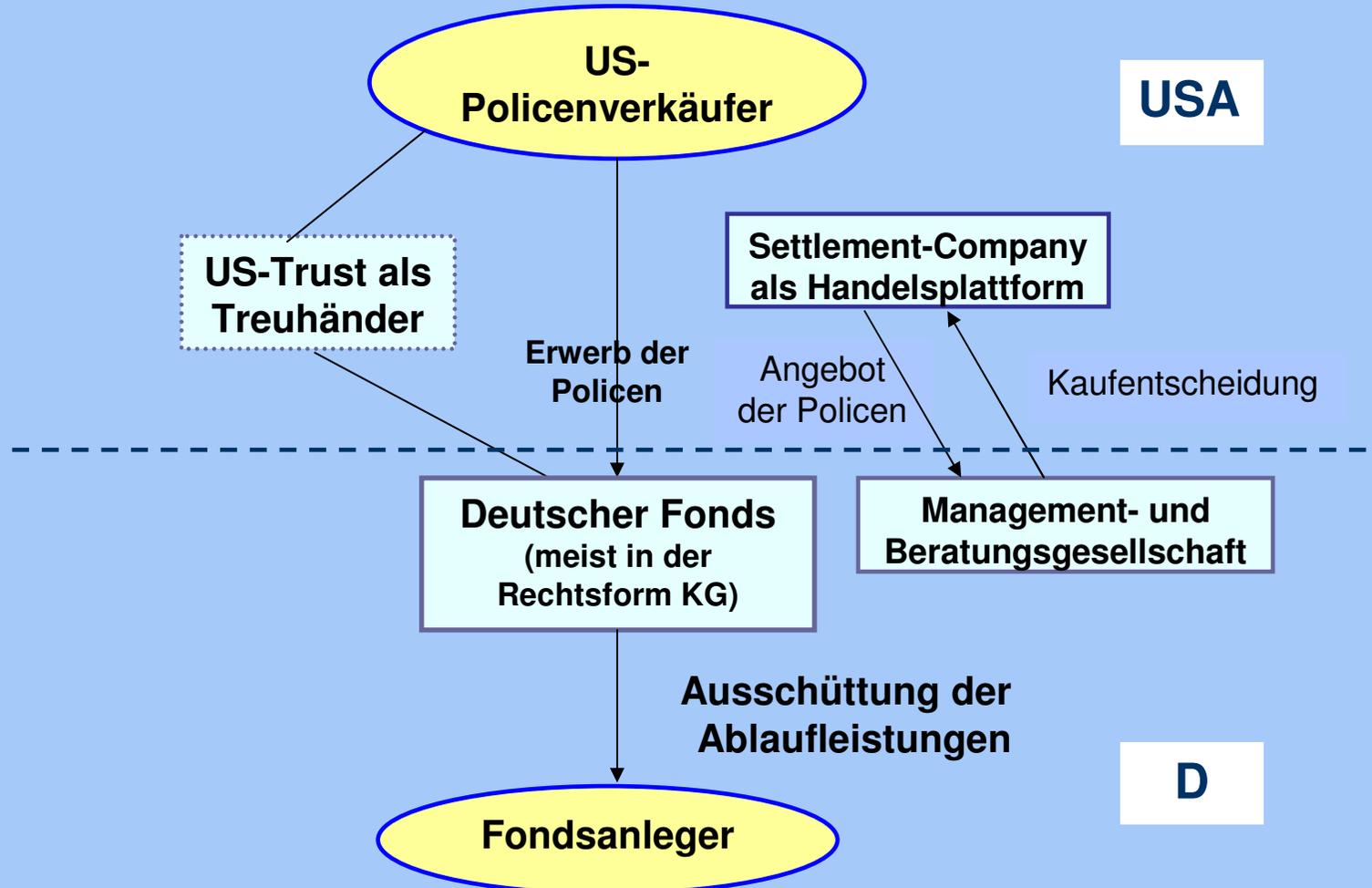
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und rechtliche Konzeption



2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und rechtliche Konzeption



Übersicht



3. Steuerliche Rahmenbedingungen



- Fondsgesellschaft als vermögensverwaltende GmbH & Co. KG
- Keine gewerbliche Prägung der KG gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG
- Keine gewerbliche Tätigkeit der KG, da nur Erwerb, Verwalten und Halten von US-Lebensversicherungspolicen

3. Steuerliche Rahmenbedingungen



- Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf Gesellschaftsebene
- Steuerpflichtig ist ausschließlich der Anleger, nicht die Fondsgesellschaft
- Steuerrechtliche Einordnung nach bestehenden steuerlichen Regelungen

4.1 Einordnung der Einkünfte aus Zweitmarkt-Lebensversicherungen



„Gebrauchte“ Lebensversicherungspolicen

**Von der Steuer-
befreiung des
§ 20 Abs.1 Nr.6 S. 2
EStG
ausgenommen!**

**Zinsen aus Lebens-
versicherungen als
Kapitaleinkünfte
steuerpflichtig!**

4.1 Einordnung der Einkünfte aus Zweitmarkt-Lebensversicherungen



- Steuerpflicht betrifft nur Zinsen aus Sparanteilen.
- Nicht steuerpflichtig sind Gewinne aus Kosten- oder Risikoanteilen sowie Erträge aus Anlage des Eigenkapitals des Versicherungsunternehmens!

4.1 Einordnung der Einkünfte aus Zweitmarkt-Lebensversicherungen



- Rechnungsmäßiger Zins:

Geschäftsplanmäßige Zinsen für die Verzinsung des angesparten Deckungskapitals

- Außerrechnungsmäßiger Zins:

Zusätzlicher Ertrag des Versicherungsunternehmens aus Sparbeiträgen

4.1 Einordnung der Einkünfte aus Zweitmarkt-Lebensversicherungen



Versicherungssumme aus Risikoprämie:

- enthält keine Zinsen
- somit kein einkommensteuerpflichtiger Sparanteil nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in reinen Term Life Insurances (Risikolebensversicherungen)
- Whole Life und Universal Life Policen beeinhalteten i.d.R. nur geringen Sparanteil

4.2 Besteuerung als Spekulationseinkünfte?



PROBLEMATIK

- 1-Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, d.h. Fälligwerden der US-Lebensversicherung innerhalb der 1-Jahresfrist seit Erwerb könnte zur Steuerpflicht führen!



4.2 Besteuerung als Spekulationseinkünfte?

Aber:

Bei Versicherungsfälligkeit innerhalb eines Jahres
seit Erwerb der Police keine entgeltliche
Übertragung der Police auf einen Dritten

Dies bedeutet:

Auch laut BMF ist über die Anschaffungskosten der
Police und die eingezahlten Prämien hinaus ein
realisierter Überschuss unabhängig von der
1-Jahresfrist des § 23 EStG nicht steuerpflichtig
(vgl. BMF-Erlass vom 22.08.2002)

4.2 Besteuerung als Spekulationseinkünfte?



Bei Veräußerung der Fonds-Anteile

§ 23 Abs. 1 S. 4 EStG:

gilt wie Veräußerung
der anteiligen
Wirtschaftsgüter

Steuerlich irrele-
vante Veräußerung
erst 1 Jahr nach
Abschluss der
Investitionsphase
durch den Fonds

4.3 Abzug von Werbungskosten

- Im Vordergrund steht die Rendite, nicht die Erzielung von (partiellen) steuerlichen Verlusten
- Mögliche steuerrelevante Verluste (falls in den ersten Jahren Verwaltungskosten noch nicht gedeckt) dürfen mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden.

4.3 Abzug von Werbungskosten

- Nur jene Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, die in direktem Zusammenhang zu steuerpflichtigen Einkünften stehen (vgl. § 3c Abs. 1 EStG)
- Soweit Verluste durch abzugsfähige Werbungskosten: Verlustverrechnung mit anderen positiven Einkünften möglich

4.4 Abgrenzung private Vermögensverwaltung zu gewerblicher Tätigkeit



➤ Private Vermögensverwaltung:

Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten

ACHTUNG!

- Umschichtung der Vermögenssubstanz darf **nicht** entscheidend in den Vordergrund treten!
- Keine gewerbliche Tätigkeit und keine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr!

4.4 Abgrenzung private Vermögensverwaltung zu gewerblicher Tätigkeit



Private-Equity-Erlass des BMF vom 16.12.2003:

Keine „gewerbliche Tätigkeit“, wenn:

- Investitionen des Fonds nur mit Eigenkapital
- keine umfangreiche Organisation für Verwaltung des Fondsvermögens
- keine Nutzung einschlägiger beruflicher Kenntnisse für den Fonds
- kein Anbieten gegenüber breiter Öffentlichkeit
- Handeln ausschließlich auf eigene Rechnung

4.4 Abgrenzung private Vermögensverwaltung zu gewerblicher Tätigkeit



- „Mindesthaltedauer“ der Vermögenswerte 3 - 5 Jahre
- keine Reinvestition der Veräußerungserlöse/ Versicherungssumme, sondern Ausschüttung an Investoren
- keine aktive Beteiligung an Portfolio-/Versicherungsgesellschaften
- keine gewerbliche Prägung / Infektion (gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 EStG)

4.5 Sonderproblem: Besteuerung als Finanzinnovation aufgrund von Rückversicherungen



Problematik: § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG „Finanzinnovation“

- Kapitalgarantie im Falle einer Rückversicherung zur Absicherung eines möglichen Langlebigkeitsrisikos?

Besonderheit:

Einnahmen aus

- Veräußerung während der Laufzeit oder
- Einlösung durch Zwischenerwerber

**sind unabhängig von einer zeitlichen Frist
steuerpflichtig!**

4.5 Sonderproblem: Besteuerung als Finanzinnovation aufgrund von Rückversicherungen



Aber:

Rechtsstellung eines Versicherungsnehmers entspricht u. E. nicht der eines Kapitalgläubigers im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

→ Besteuerung der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen hat als „*lex specialis*“ Vorrang!

5. Besteuerung in den USA und Doppelbesteuerungsabkommen



Grundsätzlich:

Steuerpflicht bei durch Dritte erworbenen Policen in USA:

Differenzbetrag zw. geleisteten Zahlungen (in Höhe der Versicherungssumme) und dem entrichteten Kaufpreis zzgl. verbleibenden laufenden Prämien

→ hierauf grds. US-Quellensteuer in Höhe von 30%

5. Besteuerung in den USA und Doppelbesteuerungsabkommen



Zuordnung des Besteuerungsrechts

nach DBA vom 29.08.1989, Art. 11 und 13:

- Besteuerungsrecht des Wohnsitz-/
Ansässigkeitsstaates der begünstigten Person
(Deutschland)

- Voraussetzung: keine ständige Vertretung der
dt. Fondsgesellschaft in den USA

5. Besteuerung in den USA und Doppelbesteuerungsabkommen



- Policen werden von US-Trust nur treuhänderisch für Fondsgesellschaft gehalten
- US-Trust nicht steuerpflichtig in USA, da nur „tax through entity“
- durch treuhänderische Verwaltung gem. Erbschaftsteuer-DBA USA - D ebenfalls keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer-Pflicht in USA

5. Besteuerung in den USA und Doppelbesteuerungsabkommen



- Zahlungen der Versicherungsleistungen alleine durch US-amerikanische Versicherungsunternehmen und
- Besteuerungsrecht für Zinseinkünfte gem. Art. 11 DBA USA – D ausschließlich im Wohnsitzland (Deutschland)

→ keine Kapitalertragsteuer in D und USA

5. Besteuerung in den USA und Doppelbesteuerungsabkommen



Voraussetzungen für Anwendung des DBA:

- Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Investors in Deutschland (Nachweis durch die Fondsgesellschaft zu erbringen)
- Keine persönliche unbeschränkte Steuerpflicht des Investors in den USA

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer



- Unentgeltliche Übertragung der Fondsbeteiligung unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Bei Vermögensverwaltung Übertragung anteiliger Wirtschaftsgüter als Bruchteilseigentum (R 26 Abs. 1 ErbStR)
- Bemessungsgrundlage: (§12 Abs. 4 BewG)
- 2/3 der bisher entrichteten Prämien oder
- Rückkaufswert (mit Nachweis!)

6. Erbschaft- und Schenkungsteuer



Kein bzw. geringer Rückkaufswert
→ im Wesentlichen nur Anwartschaft,
**d.h. kein oder nur sehr geringer erbschaft- oder
schenkungsteuerlicher Wert der Policen**

- Bewertung gebundener Liquidität mit dem Nennwert (§ 12 Abs. 1 BewG)

7. Aktuelle Diskussion zur Besteuerung von Zweitmarkt- Lebensversicherungs-Fonds



Sitzung der Einkommensteuerreferenten der
Bundesländer im Februar 2004

Diskussion der Frage der Besteuerung
einer bestimmten Fondsgesellschaft
mit ausschließlicher Investition
in Risiko-Lebensversicherungen

7. Aktuelle Diskussion zur Besteuerung von Zweitmarkt- Lebensversicherungs-Fonds



Nach Ansicht der Referentenrunde gewerbliche
Tätigkeit der Fondsgesellschaft, da:

- Ausgliederung wesentlicher Tätigkeiten in USA
→ Zurechnung der Organisation zu Fonds
- Keine Fruchtziehung, vielmehr reiner Verbrauch des erworbenen Vermögensgegenstandes
- Vergleich zum Forderungsverkauf/Factoring
- Einschätzung bezieht sich ausschließlich auf den angesprochenen Einzelfall; eine generelle Aussage wird nicht abgeleitet

7. Aktuelle Diskussion zur Besteuerung von Zweitmarkt- Lebensversicherungs-Fonds



- Veröffentlichung des Protokolls sowie eines BMF-Schreibens oder koordinierten Ländererlasses nicht geplant

Argumente für Gewerblichkeit u.E. nicht zutreffend,
daher ist an der steuerlichen Beurteilung als rein
vermögensverwaltende Tätigkeit
uneingeschränkt festzuhalten

8. Fazit

- Zinsen aus fälligen Lebensversicherungspolicen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG)
- Anwendung der gleichen Kriterien wie für Venture Capital- und Private Equity Fonds (BMF-Schreiben vom 16.12.2003)
- Daher keine Umqualifizierung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 EStG
- Bei der Tätigkeit von Policenfonds handelt es sich u.E. um klassische Vermögensverwaltung

8. Fazit

➤ Daher Gründung des

Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen (BVZL) e.V.

Vorstand Prof. Dr. Axel Bader

c/o Weidinger & Kollegen

Theatinerstraße 8, 80333 München

Tel.: 089-211147-0 / Fax: 089-211147-44

Prof.Bader@weidinger-collegen.de

im April 2004 durch die wichtigsten Initiatoren von US-Lebensversicherungs-Fonds u.a. zur Erörterung der steuerlichen Behandlung mit der Finanzverwaltung und zur weiteren Interessenvertretung.



8. Fazit

Der Bundesverband Vermögensanlagen im
Zweitmarkt Lebensversicherungen vertritt ein
Zeichnungsvolumen von mehr als 1 Mrd. US-\$
und mehr als 40.000 Anleger.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**